



Eine Initiative
der österreichischen Bundesregierung

AusBildung
bis 18

„AusBildung bis 18 – wie sie funktioniert, was sie bedeutet“

Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 Steiermark



Steirische Fachtagung zum Thema Lehrausbildung Weiz, 11. Mai 2017

im Auftrag von:

AusBildung bis 18 – Entstehungsgeschichte

2013	Verankerung im Regierungsprogramm
2014 bis Ende 2015	Erarbeitung des Gesetzesentwurf (in Arbeitsgruppen aus Ministerien, AMS, SMS, Sozialpartnern und Ländervertretungen)
Juli 2016/August 2016	APfIG wird im Nationalrat beschlossen und tritt schrittweise in Kraft
1. Juli 2017	Erster Jahrgang wird „ausbildungspflichtig“
01.08.2018	Möglichkeit der Sanktion tritt in Kraft
2020	Ausbildungspflicht im Vollausbau

AusBildung bis 18 - Ziele

- Alle Jugendlichen zu einer **über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation** hinzufügen und einem **frühzeitigen AusBildungsabbruch entgegenzuwirken**

- Chance auf nachhaltige **Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben** erhöhen



→ **sukzessiver Ausbau eines lückenlosen Ausbildungsangebots – abgestimmte vielfältige Angebote:**

„Ohne Sinnggebung keine Hingebung“

AusBildung bis 18 – Geltungsbereich

Die Ausbildungspflicht gilt für alle Jugendlichen ab dem 01.07.2017

- deren Schulpflicht mit dem Schuljahr 2016/17 oder danach endet
- die sich dauernd in Österreich aufhalten
- bis zu ihrem 18. Geburtstag

Die Ausbildungspflicht gilt auch für Jugendliche

- die sich in Justizanstalten befinden
- mit Behinderung
- mit subsidiärer Schutzberechtigung/mit Zugang zum Arbeitsmarkt



Für wen gilt die Ausbildungspflicht nicht?

Die Ausbildungspflicht gilt nicht für Jugendliche

- die bereits im Schuljahr 2015/16 oder davor ihre Schulpflicht beendet haben
- AsylwerberInnen

Die Ausbildungspflicht ruht für Jugendliche, die

- Kinderbetreuungsgeld beziehen
- ein Freiwilliges Soziales Jahr/ Umweltjahr absolvieren,
- Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland leisten,
- ein Freiwilliges Integrationsjahr absolvieren,
- Präsenzdienst/Zivildienst leisten,
- aus berücksichtigungswürdigen Gründen keine entsprechende Ausbildung absolvieren können (z.B. medizinische Gründe).

AusBildung bis 18 - Grundsätzliches

§ 4. (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitenden Maßnahme nachgehen.

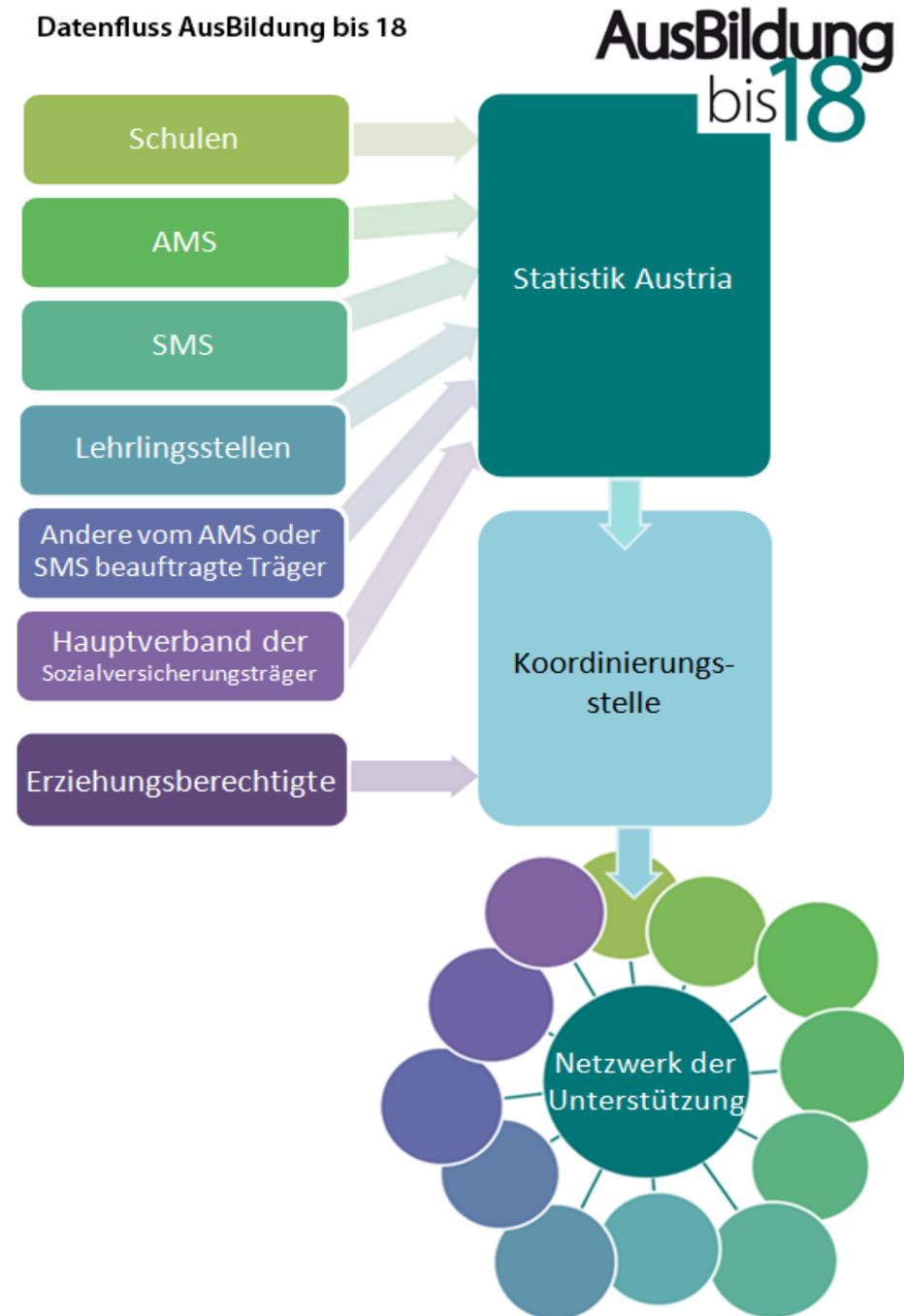
Die Ausbildungspflicht **endet vor Vollendung des 18. Lebensjahres**, wenn nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht **eine mindestens zweijährige** (berufsbildende) mittlere Schule, eine Lehrausbildung nach dem BAG oder nach dem LFBAG, eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften oder eine Teilqualifizierung gemäß § 8b Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 8c) BAG oder gemäß § 11b LFBAG erfolgreich abgeschlossen wurde.

Meldesystem & Datenfluss

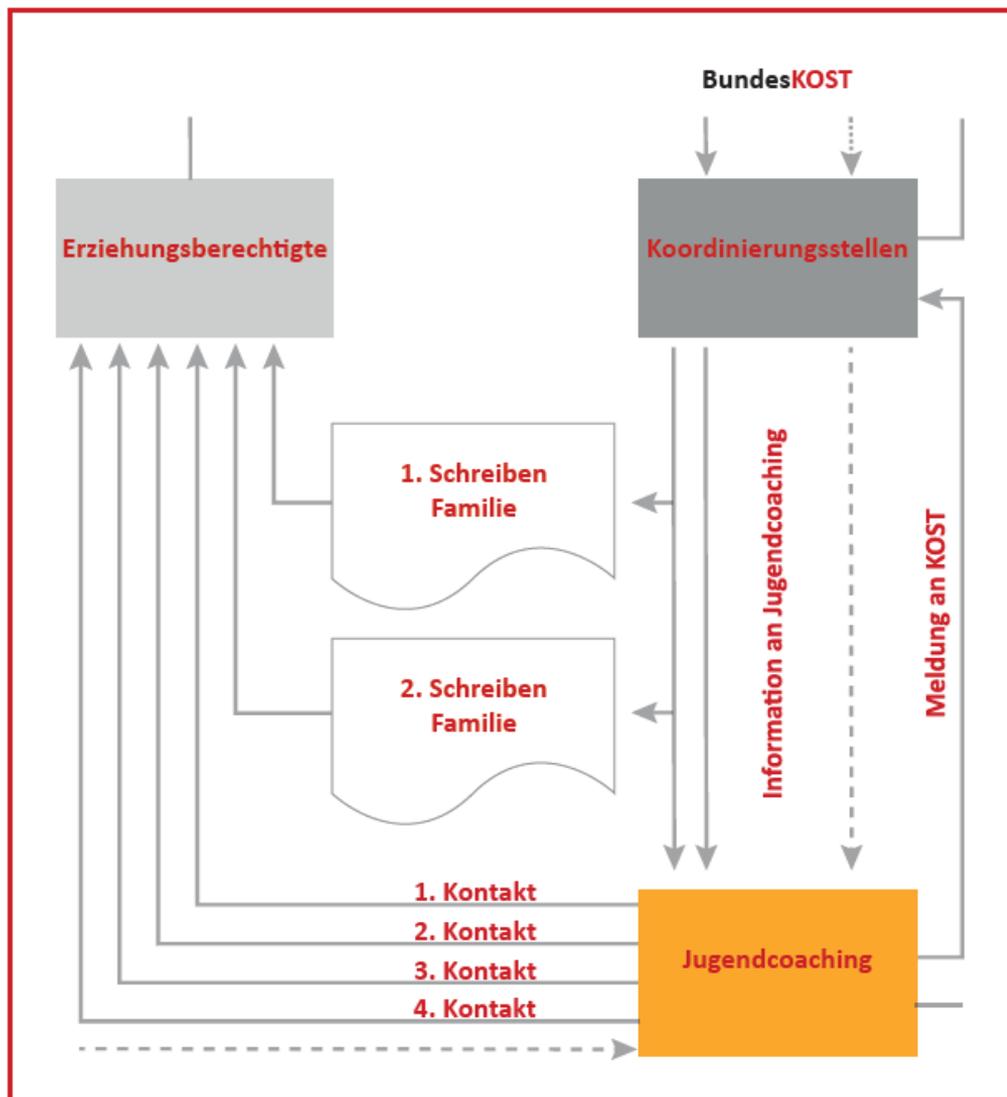
- Einmeldung über Zu- und Abgänge in verschiedenen Systemen und Datentransfer an Statistik Austria
- Identifizierung von Fällen, die die Ausbildungspflicht verletzen bzw. Einzelfallmeldung an Koordinierungsstelle
- Aktivierung des Netzwerks der Unterstützung*

*Die Zusammenarbeit im Netzwerk der Unterstützung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor in der AusBildung bis 18. Bereits vor AusBildungsabbruch soll Unterstützung passieren.

Datenfluss AusBildung bis 18



AusBildung bis 18 - administrativer Fallverlauf



- BundesKOST übergibt einen Fall an die KOST Steiermark.
- Mindestanzahl von Kontaktversuchen mit Jugendlichen und / oder Erziehungsberechtigten (schriftlich, telefonisch, auf Wunsch auch aufsuchend) durch Jugendcoaching bzw. KOST.
- Wenn alle Versuche scheitern, meldet KOST an Landesstelle des SMS.
- Diese melden ggf. Sachverhaltsdarstellung an Bezirksverwaltungsbehörde.

AusBildung bis 18 – Erfüllung/anerkannte Ausbildungen

- ▶ **Schulbesuch**
- ▶ alle Formen der **Lehre**
- ▶ **Gesundheitsberufliche Ausbildung** nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften
- ▶ **Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen**
- ▶ **Jugendcoaching, Produktionsschulen und Angebote für Jugendliche mit Assistenzbedarf**
- ▶ ... www.ausbildungbis18.at – Downloadbereich: aktuelle Liste von anerkannten Ausbildungen



Jugendliche sollen ihren individuellen Bedürfnissen und individuellen Ausbildungswegen entsprechend in der AusBildung bis 18 unterstützt werden → Hinweis Jugendcoaching/AMS und Perspektiven- und Betreuungsplan!!!!

4 Monate ohne Ausbildung im Kalenderjahr sind legitim – Ferialpraktika somit auch!

AusBildung bis 18 – Erfüllung

Es besteht keine Ausbildungspflicht (mehr), wenn bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres

- ✓ eine mind. 2-jährige (berufsbildende) **mittlere (oder auch höhere) Schule** *oder*
- ✓ eine **Lehrausbildung** (gemäß BAG/LFBAG) *oder*
- ✓ eine **Teilqualifizierung** (gemäß BAG/LFBAG)

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Ausschließliches Nachholen des Pflichtschulabschlusses reicht nicht aus!!!

Jugendliche Hilfsarbeit ist **nur dann erlaubt**, wenn

- sie **neben dem Schulbesuch oder einer beruflichen Ausbildung** stattfindet
- wenn sie ausdrücklich **im Perspektiven- und Betreuungsplan festgelegt** wurde. Dieser wird vom Jugendcoaching oder dem AMS gemeinsam mit dem/der Jugendlichen erstellt.

AusBildung bis 18 – Beschäftigung/Hilfsarbeit

Bei folgenden Zielgruppen kann davon ausgegangen werden, dass eine befristete Phase der Hilfsarbeit die arbeitsmarktpolitischen Chancen erhöhen kann:

- Jugendliche, die durch einen unmittelbaren Ausbildungsantritt **überfordert** wären.
- Jugendliche, die eine **praktische Vorqualifizierung** oder eine sehr **praxisorientierte schrittweise Annäherung an eine Ausbildungssituation** brauchen, die im Rahmen einer Ausbildungssituation nicht gewährleistet werden kann.
- Jugendliche, bei denen **Ausbildungsfähigkeit längerfristig nicht gegeben** ist.
- In Ausnahmefällen kann eine befristete Hilfsarbeit auch zur **Überbrückung der Wartezeit** auf eine Ausbildung akzeptiert werden.

AusBildung bis 18 – Verpflichtung und Sanktionierung

- Im Vordergrund der Ausbildung bis 18 stehen die **Unterstützungsangebote** – nicht die Sanktion.
- Strafe nur, wenn Erziehungsberechtigte die Mitwirkung bei einer Problemlösung bzw. die Kooperation vorsätzlich verweigern.
- Verwaltungsstrafe von EUR 100-500,- bzw. EUR 200-1000,- im Wiederholungsfall möglich.
- Sanktionen erst ab **01.08.2018** möglich
- Meldepflicht der Erziehungsberechtigten bei nicht Erfüllung der Ausbildungspflicht des Kindes (bei Koordinierungsstellen) ab 01.07.2017

Informieren und unterstützen ist **UNSERE** Aufgabe!

Bewusstseinsänderung ist das Ziel!



Zentrale Botschaft ist, die Bedeutung von Bildung und die Vielfalt der Möglichkeiten und Unterstützungen (nicht „Achtung! Geldstrafe!“)!

AusBildung bis 18 - Aufgaben der Koordinierungsstellen

- **Steuerung und Matching der AB18** - Meldungsannahme und –verwaltung, Administrative Fallübernahme & -bearbeitung
- **Information, Koordination und Vernetzung** – Schnittstellenmanagement im Bundesland
- **Prozessbegleitung** und wissenschaftsbasiertes Arbeiten
- Koordination des **Übergangs Schule–Beruf**
- Allgemeine Aufgaben

Website und Informationen zur **AusBildung bis 18**



Warum gibt es die AusBildung bis 18?

Bildung und AusBildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen.

Die Anforderungen des Arbeitsmarktes an junge Menschen werden immer höher. Mit der AusBildung bis 18 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Jugendliche noch besser auf die Anforderungen der Zukunft vorzubereiten.

Jugendliche profitieren von einem guten Start



www.AusBildungbis18.at

oder

<https://www.facebook.com/AusBildungbis18>

Anlaufstelle und Informationsdrehseibe in der Steiermark:
Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 Steiermark

Radetzkystraße 31, 8010 Graz

T: +43 0664 80295 6000

E: kost.steiermark@teamstyria.at

www.teamstyria.at



gefördert von:

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

AusBildung bis 18 ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung



gefördert von:

